

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang: Green Process Engineering (Verfahrenstechnik), B.Eng.
Hochschule: Fachhochschule Westküste, Hochschule für Wirtschaft und Technik
Standort: Heide
Datum: 04.12.2025
Akkreditierungsfrist: 01.09.2025 - 31.08.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind überwiegend plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nur hinsichtlich der Angabe der Prüfungsleistungen im Modulhandbuch der dualen Studienvariante eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates (siehe unten "B. Abschließende Analyse...") erforderlich.

A. Vorläufige Analyse und Bewertung des Akkreditierungsrats:

Auflage zur Angabe der Prüfungsleistungen im Modulhandbuch der dualen Studienvariante (§ 12 Abs. 5 und 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)

Da der vorliegende Studiengang auch im dualen Profil angeboten wird, setzt sich die Gutachtergruppe mit der inhaltlichen und organisatorischen Verzahnung der Lernorte, der Einbindung der Praxispartner und den Lehr- und Lernformaten auseinander: "Das Gutachtergremium begrüßt das Angebot, den Studiengang auch in duality Variant anzubieten. Es besteht eine Dreifachverzahnung der Lernorte auf inhaltlicher, organisatorischer und vertraglicher Ebene. [...] Das Gutachtergremium konnte sich auch im Gespräch mit den Praxispartnern von der inhaltlichen Verzahnung überzeugen. So sind auch die für die duality Variante konzipierte Module überzeugend, indem Lehrveranstaltungen und Praxisphasen sich sinnvoll ergänzen. Die organisatorische Verzahnung wird durch die geplante Koordinationsstelle für die Zusammenarbeit von Praxispartnern und Hochschule unterstrichen. Damit wird auch die Qualität der dualen Studiengangsvariante zusätzlich gesichert." (Akkreditierungsbericht, S. 28)

Unter anderem in § 3 Abs. 8 der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung ist festgelegt, dass die systematische inhaltliche Verzahnung der Lernorte Hochschule und Betrieb in der dualen Studienvariante maßgeblich über im Unternehmenskontext anzufertigende Praxisprojekte gewährleistet werden soll.

Was die konkrete Umsetzung angeht, ist im Modulhandbuch der dualen Variante in einigen Beschreibungen folgender Textbaustein eingefügt:

"Haus- und Projektarbeit im dualen Studium - Das individuelle Thema der Haus- und Projektarbeit soll zum Zwecke der systematischen inhaltlichen Verzahnung zwischen den Lernorten Hochschule und dem Betrieb in der dualen Studienvariante zwischen den Studierenden und den Praxis-Unternehmen bzw. in der Praxis-Organisation evaluiert und den Dozierenden vorgeschlagen werden. Das Thema wird auf Umsetzbarkeit vom Dozenten bewertet und zur Gewährung eines einheitlichen Anforderungsniveaus und einer transparenten Bewertbarkeit angepasst und ausgegeben."

Wobei Haus- und Projektarbeit eine eigenständige Prüfungsform ist, die in § 11 der Prüfungsverfahrensordnung definiert ist.

Der Akkreditierungsrat bewertet das unter anderem durch diesen Projektbezug definierte Dualkonzept, wie bereits in vorherigen Entscheidungen festgestellt, als schlüssig und überzeugend. Im hier vorliegenden Fall sind die Angaben im Modulhandbuch unter „Prüfungsleistung“ dazu allerdings in vielen Fällen inkonsistent. Lediglich für das Modul "Praxisprojekt 2" ist Haus- und Projektarbeit als (zumindest mögliche) Prüfungsleistung angegeben; in allen anderen Fällen weicht die Prüfungsform ab. Es könnte somit der (falsche) Eindruck entstehen, dass die dual Studierenden in diesen Modulen die Haus- und Projektarbeit als zusätzliche Prüfungsleistung erbringen müssen.

Im Sinne der Vorgaben an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Satz 1 Studienakkreditierungsverordnung SH) sowie an duale Studiengänge (§ 12 Abs. 7 Studienakkreditierungsverordnung SH) müssen die Modulbeschreibungen in diesem Punkt korrigiert werden.

B. Abschließende Analyse und Bewertung nach Einreichung der Stellungnahme:

Zur avisierten Auflage zur Angabe der Prüfungsleistungen im Modulhandbuch der dualen Studienvariante (§§ 12 Abs. 5 und 7 Studienakkreditierungsverordnung SH)

In ihrer Stellungnahme teilt die Hochschule mit, dass im Rahmen der Überprüfung der Modulhandbücher festgestellt worden sei, dass in den drei Modulen "Grundlagen Betriebswirtschaftslehre", "Praxispartner" und "Prozessmodellierung" hinsichtlich der in den Modulbeschreibungen angegebenen Prüfungsleistungen sowie der in der dualen Variante vorgesehenen Elemente der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte Formulierungsungenauigkeiten bestanden hätten.

Die Hochschule erläutert die sechs Elemente (Anwendung im Rahmen des Studiums erlangter praxisrelevanter Kenntnisse und Kompetenzen im Unternehmen während der Praxisphasen, "Soft-Skills" Module, Wahlpflichtmodule, Modul Praxispartner, Projektarbeiten in Modulen mit der Prüfungsleistung Haus- oder Projektarbeit sowie Praxissemester und Bachelorarbeit) über die die inhaltlich-curriculare Verzahnung der Lernorte im Wesentlichen stattfinde. Die Hochschule erklärt, dass die Praxisprojekte eines von sechs Elementen der inhaltlichen Verzahnung der Lernorte darstellten. In den drei genannten Fällen seien die Beschreibungen ungenau oder vorläufig gewesen; gemeint seien jeweils Haus- oder Projektarbeiten beziehungsweise entsprechende Portfolioprüfungen gewesen.

Eine Übersicht über die Änderungen sowie das korrigierte Modulhandbuch reicht die Hochschule mit ein.

Der Akkreditierungsrat sieht, dass die angepassten Modulbeschreibungen der dualen Variante (§§ 12 Abs. 7 Studienakkreditierungsverordnung SH) die Prüfungsleistungen transparent ausweisen und somit einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. 5 Satz 1 Studienakkreditierungsverordnung SH) ermöglichen.

Der Akkreditierungsrat erteilt die avisierte Auflage daher nicht.

Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Prüfungsordnung für den vorliegenden Bachelorstudiengang in der vorgelegten Form wie angekündigt zum Studienstart am 01.09.2025 in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

